

schen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, sondern in DDR-eigener Übersetzung veröffentlicht. Schon vor Arbeitsaufnahme des Deutschen Übersetzungsdienstes hatte sich die DDR vorbehalten, in den Texten Wörter zu verändern oder eigene Versionen zu verbreiten.

Die ursprünglich gemeinsam erklärte Absicht von 1974, durch offizielle, gleichlautende deutsche UN-Texte die »Arbeit von Regierungs- und Verwaltungsstellen sowie von parlamentarischen Körperschaften« beträchtlich zu erleichtern, Wissenschaftler dadurch zu unterstützen und die »Aufmerksamkeit der Allgemeinheit« für die Vereinten Nationen zu erhöhen, spielt offensichtlich für die DDR eine bei weitem geringere Rolle, während die deutsche Übersetzungstätigkeit in New York für die Bundesrepublik und Österreich unentbehrlich geworden ist. Das Interesse der Schweiz ist vorhanden und wird durch Abonnements befriedigt. Es dürfte sich bei dem angestrebten Beitritt zu den Vereinten Nationen bis zu einer Kostenbeteiligung steigern.

›Parteilichkeit‹ vor ›Sentimentalitäten‹

Auch ideologische Probleme bei Übersetzungen mag es geben — von DDR-Seite sind sie freilich nie öffentlich vorgetragen worden. Daher fällt es schwer, den Stellenwert des gelegentlich kolportierten Beispiels richtig einzuschätzen, dort wünschete man »transnational corporations« mit »transnationale Gesellschaften« zu übersetzen statt mit »transnationale Unternehmen«, um so das Ziel der osteuropäischen Regierungen zu fördern, deren staats eigene »Multis« aus dem seit Jahren unter anderem auch deswegen nicht abgeschlossenen UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen auszuklammern. Doch deutet einiges darauf hin, daß die DDR derartige Sprach- und Übersetzungsprobleme aus »Parteilichkeit« höher bewertet als »Sentimentalitäten« einer einheitlich zu erhaltenden und fortzuentwickelnden deutschen Nationalsprache. Da die DDR etwa vorhandene, aber öffentlich kaum zu identifizierende eigene sprachpolitische Übersetzungskriterien in einem Gemeinschaftsunternehmen mit Bonn und Wien nicht durchsetzen könnte — auch nicht durch eine(n) qualifizierte(n) DDR-Staatsbürger(in) als Leiter(in) des Dienstes, was (bei Einigkeit über den Zweck des Unternehmens) ungeachtet der finanziellen Minderheitsposition wegen der UN-Regie nicht völlig auszuschließen gewesen wäre —, ist ihr Rückzug nach eigener Interessenlage unter Angabe der offiziellen Gründe konsequent, wenn auch von jedem zu bedauern, dem die deutsche Sprache über politische und ideologische Grenzen hinweg besondere Pflege wert ist.

An der Tatsache, daß es drei unterschiedliche deutsche Übersetzungen der UN-Charta gibt, läßt sich schon deshalb nichts ändern, weil sie mit den Beitrittsgesetzen der jeweiligen Staaten in deren Gesetzblätter eingegangen sind und damit ohne entsprechende parlamentarische Akte nicht vereinheitlicht werden können. Der von Weisungen der Mitgliedsregierungen freie Deutsche Übersetzungsdienst im Sekretariat der Vereinten Nationen hat sich beispielsweise nicht dem amtlichen Sprachgebrauch der Bundesrepublik Deutschland angepaßt, der die englischen Begriffe »convention« oder »agreement« durchgehend mit »Übereinkommen«

übersetzt, sondern dem amtlichen Sprachgebrauch der DDR, der »Konvention« lautet. Dasselbe gilt für »resolution«, was amtlich in Bonn stets als »Entschließung« übersetzt wird. Für Wörter wie »Konvention« und »Resolution« spricht auch das Argument internationaler (Fremdwort-)Geläufigkeit.

Falschen, aber aus angeblich praktischen Gründen und zur Unterscheidung vom »Nationalen Sicherheitsrat« der USA einst von deutschen aktuellen Medien geprägten Begriffen wie »Weltsicherheitsrat«, die noch nicht einmal eine Übersetzung sind, könnte eine ständige, im internationalen Zusammenhang stark vom Deutschen Übersetzungsdienst in New York geprägte sprach- und übersetzungskritische Diskussion entgegenwirken. An ihr können sich DDR-Bürger seit dem 1. Januar 1982 leider nicht mehr unmittelbar beteiligen. *Ansgar Skriver* □

St. Christoph: 158. Mitglied der UNO (36)

Nicht mehr die Seschellen sind der nach Bevölkerung und Fläche kleinste Mitgliedstaat der Vereinten Nationen; seit seiner per Akklamation erfolgten Aufnahme in die Weltorganisation am 23. September 1983 hat *St. Christoph und Nevis* mit schätzungsweise 50 000 Einwohnern und einem Gebiet von 262 Quadratkilometern Größe diesen Rang inne. Staatsform des jüngsten Gliedes der Staatengemeinschaft ist die konstitutionelle Monarchie; die britische Königin wird durch einen einheimischen Generalgouverneur vertreten. Eine föderative Struktur schützt die Interessen der Bewohner der kleineren Insel Nevis (benannt nach dem spanischen Namen der in Rom verehrten »Nuestra Señora de Nieves«, Unsere Frau vom Schnee), auf der einer der Gründungsväter der Vereinigten Staaten, Alexander Hamilton, geboren wurde.

Rund ein Drittel der Bevölkerung lebt in der Hauptstadt Basseterre, die sich auf der Hauptinsel St. Christoph — der internationalen Öffentlichkeit bislang als »St. Kitts« bekannt — befindet. Hauptdevisenbringer sind der Tourismus und der Zucker. Zuckerrohr wird auf St. Christoph angebaut; auf Nevis gedeihen Gemüse, Baumwolle und Kokospalmen. Hohe Arbeitslosenrate und starke

Auslandsabhängigkeit bis hin zur Nahrungsmittelfuhr kennzeichnen die sozioökonomische Lage auch dieses Karibikstaates.

Den historischen Hintergrund teilt er ebenfalls mit seinen karibischen Nachbarn: ursprüngliche Besiedlung durch Kariben (die die Hauptinsel Liamuiga, »die fruchtbare Insel«, genannt hatten) und Arawaken, »Entdeckung« durch Christoph Kolumbus (nach dessen Namenspatron die Hauptinsel schließlich benannt wurde), Verschleppung von Afrikanern als Sklaven zum Nutzen der Kolonialwirtschaft. Von »engen Banden der Freundschaft, die mehr als 350 Jahre zurückreichen«, glaubte deshalb der Vertreter der bisherigen Kolonialmacht anlässlich der Verabschiedung der Aufnahme-Empfehlung im Sicherheitsrat sprechen zu können.

Die 1623 auf St. Christoph als erster Insel Westindiens etablierte britische Herrschaft erstreckte sich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten direkt nur noch auf Verteidigung und Außenbeziehungen; mit St. Christoph und Nevis ist seit dem 19. September der letzte der mit Großbritannien in Form der Assoziierung verbundenen Karibikstaaten unabhängig geworden. Die Verbindung von St. Christoph und Nevis mit Anguilla wurde Ende 1980 gelöst; diese Insel ist zu einem modifizierten Kolonialstatus zurückgekehrt. Schon vor der Unabhängigkeit gehörte St. Christoph und Nevis den verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen der karibischen Commonwealth-Staaten an, so auch der aus dem Ministerrat der Westindischen Assoziierten Staaten hervorgegangenen OECS (Organization of Eastern Caribbean States). Der am 4. Juli 1981 gegründeten Organisation mit Sitz in Castries (St. Lucia) gehören die unabhängigen Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, St. Christoph und Nevis, St. Lucia sowie St. Vincent und die Grenadinen an, außerdem das Kolonialgebiet Montserrat.

Ministerpräsident des 158. UNO-Mitglieds ist Dr. Kennedy Simmonds von der PAM (People's Action Movement), die nach den Wahlen vom 18. Februar 1980 eine Koalition mit der NRP (Nevis Reformation Party) eingegangen war; die Opposition wird von der »Labour Party«, der vormaligen Regierungspartei, gestellt. *Redaktion* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, UN-Mitgliedschaft, Zivilluftfahrt

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 536 (1983) vom 18. Juli 1983

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Libanon,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie alle späteren Resolutionen über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie alle weiteren Resolutionen,

- die er zur Lage im Libanon verabschiedet hat,
- in Bekräftigung seiner festen Unterstützung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,
- nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli 1983 (S/15868),
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs (S/15863) und in Kenntnisnahme seiner Bemerkungen und seiner Empfehlung,
- 1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von drei Monaten, d.h. bis zum 19. Oktober 1983, zu verlängern;

2. fordert alle betroffenen Parteien auf, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bei der vollen Durchführung ihres in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) und den diesbezüglichen Beschlüssen des Sicherheitsrats definierter Mandats zu unterstützen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die diesbezüglichen Fortschritte zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Polen, Sowjetunion.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von St. Christoph und Nevis in die Vereinten Nationen. — Resolution 537(1983) vom 22. September 1983

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags von St. Christoph und Nevis auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/15989),

> empfiehlt der Generalversammlung, St. Christoph und Nevis als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zivilluftfahrt

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Abschluß eines koreanischen Verkehrsflugzeugs. — Resolutionsantrag S/15966/Rev. 1 vom 12. September 1983

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika (S/15947), des Ständigen Beobachters der Republik Korea (S/15948), des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung Kanadas (S/15949) und des Ständigen Vertreters Japans (S/15950) vom 1. September 1983 sowie des Schreibens des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens (S/15951) vom 2. September 1983,

— zutiefst bestürzt darüber, daß ein Passagierflugzeug der Korean Airlines auf einem internationalen Flug von einer sowjetischen Militärmaschine abgeschossen wurde, wobei alle 269 Menschen an Bord ums Leben kamen,

— mit dem Ausdruck seines tiefempfundenen Mitgeföhls für die Familien der Opfer dieses Zwischenfalls und mit der dringenden Bitte an alle beteiligten Parteien, den Familien als Akt der Menschlichkeit bei der Bewältigung der Folgen dieser Tragödie beizustehen,

— die Regeln des Völkerrechts bekräftigend, durch welche die Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt bedrohende Gewaltakte verboten werden,

— in Anerkennung der Bedeutung des Grundsatzes der territorialen Integrität sowie der Notwendigkeit, auf Verletzungen des Luftraums eines Staates ausschließlich mit international vereinbarten Verfahrensweisen zu reagieren,

— unter Betonung der Notwendigkeit einer vollständigen und angemessenen, sich auf unparteiische Ermittlungen stützenden Erklärung der Fakten in Zusammenhang mit dem Zwischenfall,

— in Anerkennung des völkerrechtlich verankerten Rechts auf angemessene Entschädigung,

1. beklagt zutiefst die Zerstörung des koreanischen Verkehrsflugzeugs und den tragischen Tod der darin befindlichen Zivilpersonen;

2. erklärt, daß ein derartiger Einsatz bewaffneter Gewalt gegen die internatio-

nale Zivilluftfahrt mit den Normen internationalen Verhaltens und den grundlegenden Geboten der Menschlichkeit unvereinbar ist;

3. bittet alle Staaten eindringlich, sich an die Intentionen und Ziele der Konvention von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt zu halten;

4. begrüßt den Beschluß, zur Behandlung des Zwischenfalls im Zusammenhang mit der koreanischen Verkehrsmaschine eine dringende Sitzung des Rats der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einzuberufen;

5. bittet alle Staaten eindringlich, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation uneingeschränkt dabei zu unterstützen, die internationale Zivilluftfahrt sicherer zu machen und zu verhindern, daß sich ein solcher Einsatz bewaffneter Gewalt gegen die internationale Zivilluftfahrt wiederholt;

6. bittet den Generalsekretär, in Konsultationen mit den entsprechenden interna-

tionalen Gremien eine umfassende Untersuchung der Umstände dieser Tragödie anzustellen und sich dabei in dem Maße, in dem er dies für erforderlich hält, von Sachverständigen beraten zu lassen;

7. bittet den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat binnen 14 Tagen über die Ergebnisse seiner Ermittlungen zu berichten;

8. fordert alle Staaten auf, den Generalsekretär in vollem Umfang zu unterstützen und ihm damit die nach dieser Resolution durchzuführende Untersuchung zu erleichtern;

9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 12. September 1983: +9; -2: Polen, Sowjetunion; =4: China, Guyana, Nicaragua, Simbabwe. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Literaturhinweis

Spröte, Wolfgang / Wünsche, Harry: Die UNO und ihre Spezialorganisationen

Berlin (Ost): Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1983
272 S., 3,- M

Das vorliegende Buch, als ein einführendes Lehrbuch konzipiert, besteht aus insgesamt fünf Kapiteln, deren Anordnung nicht ganz einleuchtet.

Kapitel 1 über 'Theoretische Grundfragen der internationalen Organisationen' bietet einen völkerrechtlich-theoretischen Überblick über Begriff und Rechtsstatus von internationalen Organisationen und Verträgen und setzt bereits Kenntnisse über das System der Vereinten Nationen voraus. Erst dann erfolgt in Kapitel 2 ein Überblick über Entstehung, Ziele, Mitgliedschaft und Hauptorgane der UNO. Kapitel 3 ist ausgewählten nicht-ökonomischen Tätigkeitsfeldern (u. a. Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, Menschenrechtsfragen, Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid, Weiterentwicklung des Völkerrechts) gewidmet. Daran schließt sich ein ausführliches Kapitel 4 an, das Aufgaben und Tätigkeit der UNO auf ökonomischem und wissenschaftlich-technischem Gebiet behandelt und dabei ausgewählte Nebenorgane der UNO nach dem Schema 1. Entstehen und Entwicklung, 2. Aufgaben und Ziele, 3. Struktur und Arbeitsweise, 4. Tätigkeit und Ergebnisse darstellt (u. a. UNCTAD, UNIDO, UNDP, UNICEF und ECE). Im Kapitel 5 werden sämtliche Sonderorganisationen sowie die Internationale Atomenergie-Organisation behandelt.

Abschließend folgt ein Anhang mit einer Liste der Mitgliedstaaten der UNO (Stand 31. Dezember 1982) sowie drei vereinfachten Strukturschemata über das UN-System, die Generalversammlung und den Sicherheitsrat. Ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Sachregister erleichtern die Arbeit des Lesers. Weiterführende Literaturangaben fehlen leider. Dem westlichen, an einen Methodenpluralismus gewöhnten Leser fällt es immer wieder schwer, fachwissenschaftliche Arbeiten des Realsozialismus kritisch-konstruktiv einzuordnen. Es fehlt eine methodenkritische Auseinandersetzung mit entsprechender westlicher Literatur; statt dessen wird ein politischer und systemstabilisierender Ansatz gewählt, der mit einem politisch-normativen Effektivitätsbegriff ar-

beitet und stets die Tendenzen aufzeigt, die für eine Entwicklung der Weltgesellschaft »zugunsten der antiimperialistischen und demokratischen Staaten« sprechen. Dabei bleibt gezwungenermaßen vieles an der Oberfläche hängen: Der westliche Leser muß zwischen den Zeilen lesen können. Betont wird immer wieder die konstruktive Position der DDR und der sozialistischen Staatenwelt in der UNO; Widersprüche werden schlicht negiert. Eine detaillierte Analyse der Verhaltensweise einzelner Staatengruppen in der UNO im Zeitablauf wird nicht vorgenommen; statt dessen wird exemplarisch das Verhalten der USA (manchmal auch das der Bundesrepublik Deutschland und anderer westlicher Staaten) zur Charakterisierung der »imperialistischen« Gegenposition herangezogen. Oftmals wird Kritik ohne nähere Begründung geäußert: etwa an der Amtsführung der beiden ersten Generalsekretäre (S. 99) oder an den Menschenrechtskonventionen (S. 123), wobei von »zum Teil erheblichen Mängeln« die Rede ist.

Das Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, das die Individualbeschwerde regelt, wird zwar genannt, aber nicht erläutert (S. 120). Der Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF) wird zwar relativ ausführlich dargestellt (S. 156 und S. 210-211); daß aber die »sozialistischen« Staaten nichts beitragen und ihn damit boykottieren, kann man nur indirekt erfahren. Das GATT wird lediglich entwicklungshistorisch kurz abgehandelt (S. 179), aber nicht als eine bestehende Institution des UN-Systems behandelt. Wenn die DDR Mitglied einer Sonderorganisation ist, wird dies ausdrücklich vermerkt, im umgekehrten Fall viel seltener. Angaben über den Beitragsschlüssel der DDR und anderer »sozialistischer« Staaten zum UNO-Haushalt fehlen völlig; prozentuale Angaben über Beiträge zu freiwilligen UN-Programmen lassen sich, wenn überhaupt, nur im Umkehrschluß errechnen. Begründungen für die Auswahl der UN-Nebenorgane lassen sich nur erahnen (so fehlen UNWRA und UNHCR).

Wer mehr über die DDR-Politik im UNO-System erfahren will oder auch darüber, wie über die UNO in der DDR gelehrt wird, dem gewährt das vorliegende Buch viele interessante Einsichten. Wer vergleichende empirisch-statistische Analysen über Abstimmungsverhalten, Vetos, finanzielle Beiträge und dergleichen sucht, der wird enttäuscht sein — allerdings fehlt ein entsprechendes einführendes Lehrbuch auch in der Bundesrepublik Deutschland seit langem.

Klaus Hüfner □